

30 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst

Vergütungsgruppe IX a

1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Tätigkeit einer Wirtschaftlerin / eines Wirtschafters (Anm. 1).

Vergütungsgruppe VIII

2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a.
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst (wie Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter, Köchinnen/Köche) in der Tätigkeit einer Wirtschaftlerin / eines Wirtschafters oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten einer Wirtschaftlerin / eines Wirtschafters ausüben (Anm. 1, 2).

Vergütungsgruppe VII

4. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach zweijähriger Berufstätigkeit
5. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 in Stellen mit größerer Verantwortung (Anmerkung 1, 2, 3).
6. Staatlich geprüfte Wirtschaftlerinnen/Wirtschaftler, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit (Anm. 1).
7. Küchenmeisterinnen/Küchenmeister als ständige Vertreterin / als ständiger Vertreter einer Küchenleiterin / eines Küchenleiters (Anm. 4).

Vergütungsgruppe VI b

8. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
9. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
10. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 nach vierjähriger Tätigkeit als ständiger Vertreter / als ständige Vertreterin einer Küchenleiterin / eines Küchenleiters.

11. Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen/Wirtschaftler, Hauswirtschaftsmeisterinnen/Hauswirtschaftsmeister als Leiterin/Leiter eines Gesamtbetriebs oder größeren Teilbereichs (Anm. 1, 5).
12. Küchenmeisterinnen/Küchenmeister in der Tätigkeit einer Küchenleiterin / eines Küchenleiters (Anm. 4, 6).
13. Küchenmeisterinnen/Küchenmeister in der Tätigkeit einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters einer Küchenleiterin / eines Küchenleiters der Fallgruppe 17 (Anm. 4, 6).
14. Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter mit entsprechender Tätigkeit (Anm. 7,8).

Vergütungsgruppe V c

15. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 11, 12 und 13 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
16. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14 nach vierjähriger Berufstätigkeit.
17. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 12 oder 14 in der Tätigkeit einer Küchenleiterin / eines Küchenleiters, denen mindestens vier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe VIII bzw. Lohngruppe 4 MTArb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anm. 4, 6, 9).
18. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14, denen mindestens zehn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder mindestens vier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe VIII bzw. Lohngruppe 4 MTArb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anm. 7, 8, 9).

Vergütungsgruppe V b

19. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 17 und 18 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.
20. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14, deren Tätigkeit sich durch Art und Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 18 heraushebt (Anm. 7,8).
21. Diplom-Oecotrophologinnen/Diplom-Oecotrophologen mit Fachhochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe IV b

22. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 20 und 21 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
23. Diplom-Oecotrophologinnen/Diplom-Oecotrophologen mit Fachhochschulabschluss, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 21 heraushebt, dass ihnen mindestens 20 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder mindestens 8 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe VII bzw. Lohngruppe 4 MTArb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anm. 9).

Vergütungsgruppe IVa

24. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 23 nach sechsjähriger Bewährung.

Anmerkungen:

- (1) 1Wirtschafterinnen/Wirtschafter sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die
- a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
 - b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.
 - Aufstellung des Speiseplans
 - Zubereiten von Nahrung oder Beaufsichtigung von Küchenpersonal
 - Bestellung oder Berechnung der Nahrungsmittel;
 oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.
 - Aufsicht über Pflege und Reinigung des Hauses
 - Beschaffung der Pflege- und Reinigungsmittel;
 oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.
 - Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche
 - Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche;
 oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.
 - Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material
 beauftragt sind.

2Ist eine Misch­tätigkeit mit der Maßgabe übertragen, dass neben der Wirtschafterinnen-/Wirtschaftertätigkeit Aufgaben wahrzunehmen sind, die dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb zuzuordnen sind, bestimmt sich die Eingruppierung nach diesem Einzelgruppenplan, wenn die Gesamttätigkeit mindestens 50 v.H. Aufgaben einer Wirtschafterin / eines Wirtschafters umfasst.

- (2) Gleichwertige Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch mindestens vierjähriger Berufstätigkeit im Aufgabenfeld einer Wirtschaftlerin / eines Wirtschafters.
- (3) Tätigkeiten in Stellen mit größere Verantwortung sind z. B. die Leitung eines Teilgebietes der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Hauspflege oder Wäschereinigung und -pflege) oder die Wahrnehmung von Wirtschaftlerinntätigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten der Hauswirtschaft.
- (4) ¹Küchenmeisterinnen/Küchenmeister sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeisterin/Küchenmeister bestanden haben.
²Der Küchenmeisterin / dem Küchenmeister werden gleichgestellt:
 - a) Köchinnen/Köche mit Abschlussprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch,
 - b) Metzger, Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren mit Abschlussprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch, beim Nachweis der Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.³Der Küchenmeisterin / dem Küchenmeister können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gleichgestellt werden, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten einer Küchenmeisterin / eines Küchenmeisters ausüben.
- (5) ¹Die Leitung eines Gesamtbetriebes umfasst den Gesamtbereich der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Hauspflege, Wäschereinigung und -pflege sowie Materialverwaltung).
²Die Leitung eines größeren Teilbereiches erfordert die ständige Unterstellung von mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder der Lohngruppe 4 MTArb oder fünf sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
³Die entsprechende Tätigkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn wegen der Versorgung durch eine betriebsfremde Küche oder wegen der Wäschereinigung durch eine betriebsfremde Wäscherei oder wegen der Hausreinigung durch ein Reinigungsinstitut die Aufsicht über eines dieser Teilgebiete von der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter nicht selbst wahrgenommen wird.
- (6) Die Küchenleitung umfasst die verantwortliche selbständige Führung einer Küche; hierzu gehören insbesondere Personaleinteilung, Erstellung des Speiseplanes, Einkauf und Lagerhaltung, Aufsicht über die Zubereitung der Speisen und über die Reinigung von Küche und Speisesaal sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften.
- (7) Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/ Betriebsleiter oder Wirtschaftsleiterinnen/Wirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung.

- (8) ¹Eine entsprechende Tätigkeit wird ausgeübt, wenn die hauswirtschaftliche Betriebsleiterin / der hauswirtschaftliche Betriebsleiter der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, ggf. einschließlich der Kostenberechnung und Wirtschaftsbuchführung, obliegen.
- ²Eine entsprechende Tätigkeit wird auch dann ausgeübt, wenn wegen der Größe der Einrichtung nur ein Teilbereich der Aufgaben nach Absatz übertragen ist oder wegen einer Fremdvergabe in einem oder mehreren Teilbereichen nur die Aufsicht wahrzunehmen ist. ³Der jeweilige Verantwortungsbereich muss mit dem Verantwortungsbereich eines Gesamtbereichs nach Absatz 1 vergleichbar sein.
- (9) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter abhängt,
- a) ist es unschädlich, wenn im Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten.

